



Firma
VT Ripkens OWL GmbH & Co KG
Am Hasselbruch 12
32107 Bad Salzuflen

Durchwahl-Nr.
05231/972-145816

Zimmer
108

Steuernummer / Aktenzeichen
313/5816/1041 VST

Datum
09.01.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

VT Ripkens OWL GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

32107 Bad Salzuflen, Am Hasselbruch 12

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **313/5816/1041**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **21.09.10DE257982655**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

09.01.2019

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude
Wotanstr. 8-13
32756 Detmold
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05231 972-0
Telefax
0800 10092675313
Telefax Ausland
0049 5231 972-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:30 - 15:00 Uhr und nach Vereinbarung
Service- / Informationsstelle
Mo. bis Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Do. 12:00 - 17:00 Uhr (12:00 - 13:30 eingeschränkt)

BBk Bielefeld
IBAN DE60 4800 0000 0048 0015 04
BIC MARKDEF1480

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.